

**Ansuchen um Teilnahme am MTBC Programm für Ziegen und Kameliden  
Gemäß der Verordnung (EU) 2020/688**

Geregelt in der Kundmachung zur Überwachung des Mykobacterium Tuberculosis Komplex in Betrieben, welche beabsichtigen, gehaltenen Ziegen, Kameliden und Cerviden innerhalb der Europäischen Union zu verbringen (AVN 2022/7-2 vom 28. Juli 2022, BMSGPK GZ 2022-0.484.220)

*An die Bezirkshauptmannschaft .....*

LFBiS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familiennamen:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

**Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)**

Straße:		Hausnummer:
PLZ:	Ort:	

Mit der Teilnahme am MTBC-Programm sind folgende Bedingungen verknüpft:

- Tierverkehr (auch Alpung, Deckgeschäft, Ausstellungen) ausschließlich mit Betrieben desselben Gesundheitsstatus (dh ebenfalls Programmteilnahme)
- Dokumentation des gesamten Viehverkehrs im Bestandsverzeichnis (auch Alpung, Deckakt, Ausstellungs-Teilnahme)
- Durchführung einer jährlichen Gesundheitserhebung durch den Betreuungstierarzt
- Schlachtung von Tieren ausschließlich in zugelassenen Betrieben bzw. auch bei Hausschlachtung nur mit Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt
- Meldung von Falltieren an den zuständigen Amtstierarzt und Kennzeichnung des Tieres vor der Übergabe an die VWG, sodass eine Sektion durch den Amtstierarzt möglich ist
- Aufbewahrung sämtlicher Dokumentationen für mindestens 5 Jahre. Auf Verlangen ist die Dokumentation zur Überprüfung der Behörde vorzulegen

Die jährliche TBC-Untersuchung im Rahmen der Gesundheitserhebung kann nach 3 im Abstand von 12 Monaten durchgeführten Untersuchungen entfallen, wenn alle Befunde negativ waren und der Bestand in einem Gebiet liegt, in dem die Rinderbestände frei von Infektionen mit Tuberkulose sind. Die jährliche Gesundheitserhebung ist dennoch durchzuführen. Ebenso sind weiterhin die geschlachteten Tiere einer Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt zu unterziehen, Falltiere zu untersuchen und das Bestandsverzeichnis lückenlos zu führen.

Beilage zu diesem Antrag: Kopie des vollständigen Bestandsverzeichnisses bzw. geeigneter Ausdruck der elektronischen Dokumentation

---

Ort, Datum, Unterschrift des Tierhalters/der Tierhalterin

Die Meldung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen.